

Satzung
der Stadt Flensburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Südstadt / Bahnhofsumfeld“

Aufgrund der §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 14.02.2013 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zur Behebung der städtebaulichen Missstände und Funktionsstörungen im Bereich Südstadt / Bahnhofsumfeld sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem 1. Teil des 2. Kapitels des Baugesetzbuches (§§136-164b BauGB) erforderlich.

§ 2

Die Grenzen des förmlich festgelegten Gebietes ergeben sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

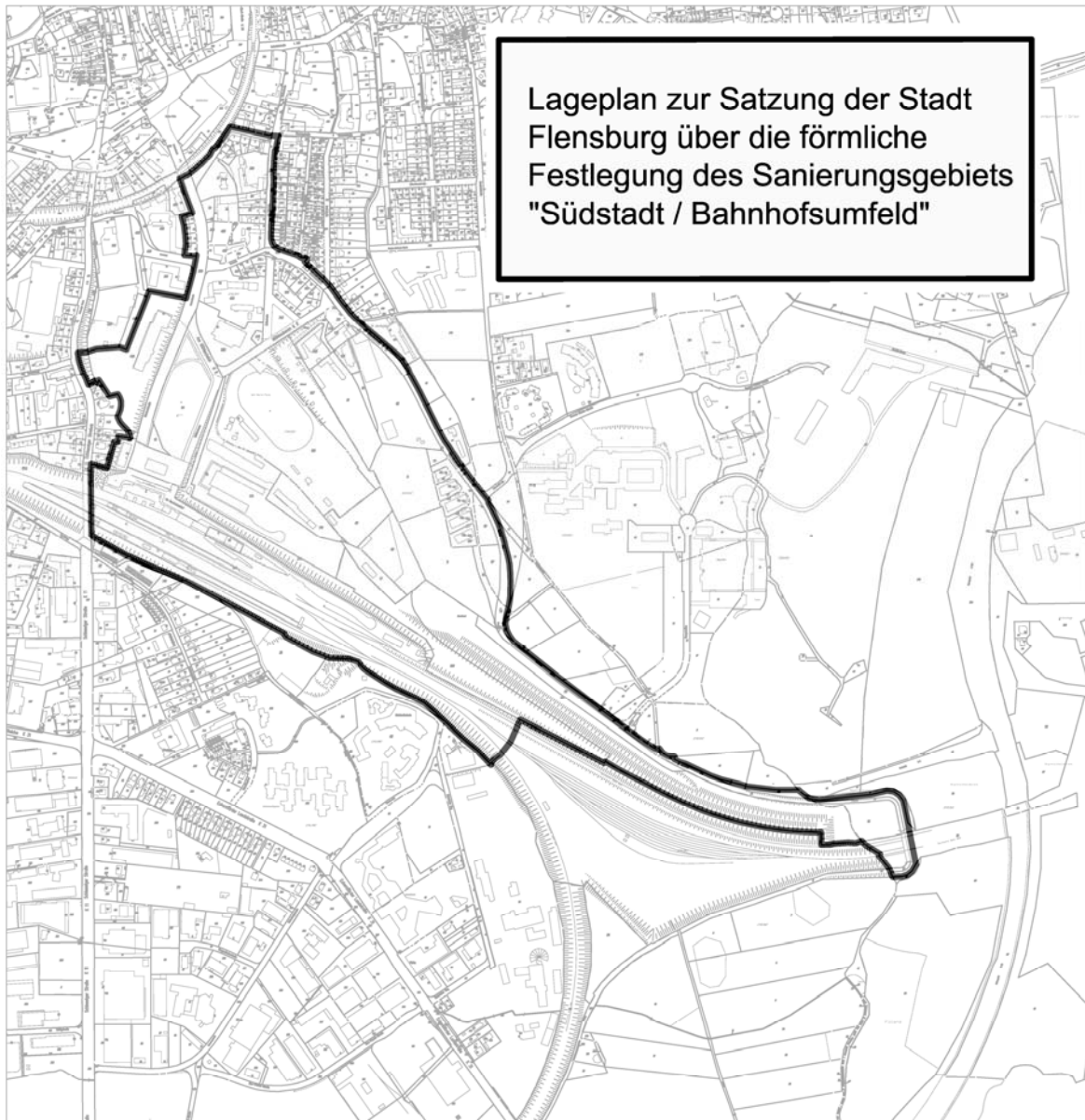
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Stadt Flensburg, den 15.02.2013
Der Oberbürgermeister

gez.

(Siegel)

Simon Faber
Oberbürgermeister



Hinweis:

Für das Sanierungsgebiet sind die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB anzuwenden. Bei Abschluss der gesamten Sanierung haben daher die Eigentümer der in diesem Gebiet liegenden Grundstücke einen Ausgleichsbetrag an die Stadt zu zahlen. Dieser Ausgleichsbetrag dient der Mitfinanzierung der Sanierung, er entspricht der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwertes der Grundstücke.

Stadt Flensburg, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Entwicklung und Innovation, Stadt- und Landschaftsplanung

Die amtliche Bekanntmachung ist im Internet am 22.02.2013 erfolgt (www.flensburg.de). Mit gleichem Datum ist in den Flensburger Tageszeitungen auf die Bekanntmachung hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.02.2013 in Kraft getreten.